

Teil 2

Ausschussvorlage HAA/19/15

- öffentlich -

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung

zu Gesetzentwürfen zur Verfassungsänderung

Drucks. GE 19/5709, 19/5710, 19/5711, 19/5712, 19/5713, 19/5714, 19/5715, 19/5716, 19/5717, 19/5718, 19/5719, 19/5720, 19/5721, 19/5722, 19/5723, 19/5729, 19/5732, 19/5734 und 19/5737

17.	Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Universität Freiburg	S. 79
18.	LAG KitaEltern Hessen e. V., Gießen	S. 97
19.	Goethe-Universität Frankfurt am Main	S. 98
20.	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden	S. 100
21.	Hessischer Landkreistag	S. 104
22.	Deutscher Mieterbund Landesverband Hessen e. V., Wiesbaden	S. 108
23.	Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e. V., Wiesbaden	S. 110

Professor Dr. Dietrich Murswiek

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Landes Hessen – Drs. 19/5709-5723, 19/5729, 19/5732, 19/5734, 19/5737

Februar 2018

Gliederung:

I. Diverse Änderungsvorschläge (Drs. 19/5709-5712)	2
1. Änderung Art. 1 – Drs. 19/5709	2
2. Ergänzung Art. 4 – Kinderrechte – Drs. 19/5710	2
3. Art. 12a – Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme – Drs. 19/5711	4
4. Änderung Art. 21 und 109 – Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe – Drs. 19/5712	4
II. Staatszielbestimmungen (Drs. 19/5713-5718)	4
Vorbemerkung: Über Zweck und Problematik von Staatszielbestimmungen im demokratischen Verfassungsstaat	4
a) Die Verfassung als Rahmenordnung oder als Konsensverfassung	4
b) Staatszielbestimmungen im Grundgesetz und in Landesverfassungen	5
c) Zur Problematik der Formulierung verfassungsrechtlicher Staatsziele	6
d) Zur Funktion von Staatszielen	7
e) Empfehlung	10
5. Art. 26a – Aufnahme eines Staatszielbegriffs – Drs. 19/5713	10
6. Art. 26c – Nachhaltigkeit – Drs. 19/5714	11
7. Art. 26d – Förderung der Infrastruktur – Drs. 19/5715	12
8. Art. 26e – Schutz und Förderung der Kultur – Drs. 19/5716	13
9. Art. 26f – Schutz und Förderung des Ehrenamtes – Drs. 19/5717	13
10. Art. 26g – Schutz und Förderung des Sports – Drs. 19/5718	13
III. Weitere diverse Änderungsvorschläge (Drs. 19/5719-5723 u.a.)	14
11. Art. 64 – Europäische Integration – Drs. 19/5719	14
12. Art. 75 – Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters – Drs. 19/5720	14
13. Art. 121 – Elektronische Verkündung von Gesetzen – Drs. 19/5721	14
14. Art. 124 – Stärkung der Volksgesetzgebung – Drs. 19/5722	14
15. Art. 144 – Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs – Drs. 19/5723	15
16. Art. 101 – Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten – Drs. 19/5729	15
17. Art. 77a – Stärkung der parlamentarischen Opposition – Drs. 19/5732	15
18. Art. 8 – Recht auf Wohnen – Drs. 19/5734	16
19. Art. 59 – Bildung, Verbot von Studiengebühren – Drs. 19/5737	17

I. Diverse Änderungsvorschläge (Drs. 19/5709-5712)

1. Änderung Art. 1 – Drs. 19/5709

Der vorgeschlagene Abs. 2 entspricht Art. 3 Abs. 2 GG. Die neue Vorschrift ist nicht notwendig, weil Art. 3 Abs. 2 GG auch die hessischen Staatsorgane verpflichtet. Sie ist aber rechtlich unproblematisch.

2. Ergänzung Art. 4 – Kinderrechte – Drs. 19/5710

Der Entwurf will laut seiner Begründung mit dem neu einzufügenden Art. 4 Abs. 2 HV einerseits den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention, andererseits einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragen.

Weder zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention noch zur Erfüllung der Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz ableitet, ist der vorgeschlagene Artikel notwendig. Die Kinderrechtskonvention verlangt nicht die Umsetzung in nationales Verfassungsrecht¹. Entsprechende Forderungen der Kinderrechtskommission haben politischen Charakter, sind aber nicht rechtlich begründet. Und was das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz ableitet, gilt in Hessen unmittelbar. Einer Bestätigung in der Landesverfassung bedarf es nicht. Der verfassungsändernde Gesetzgeber ist in seiner Entscheidung, ob er die vorgeschlagene Vorschrift über Kinderrechte in die Verfassung aufnehmen will, rechtlich also ungebunden.

Es fragt sich daher, welchen Zweck es hat, besondere Kinderrechte in der Verfassung zu garantieren. Dass fast alle Landesverfassungen inzwischen besondere Kinderrechte garantieren, belegt noch nicht die Sinnhaftigkeit dieser Garantien.

Ausgangspunkt einer verfassungsrechtlichen Betrachtung muss die Feststellung sein, dass entgegen dem Anschein, der mit der Forderung nach verfassungsrechtlicher Verbürgung von Kinderrechten erweckt wird, die Kinder bereits nach geltendem Recht – nach dem Grundgesetz und nach der Hessischen Verfassung – Grundrechte haben. Kinder sind Menschen. Daher gilt für sie die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), und daher gelten für sie alle Grundrechte, soweit diese nicht ausnahmsweise ausdrücklich oder nach ihrem Zweck Erwachsenen vorbehalten sind (z.B. das Wahlrecht oder das Recht zur Eheschließung). Kinder haben somit insbesondere das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder das Recht auf Gleichbehandlung und auf Nichtdiskriminierung (Art. 3 GG). Selbstverständlich müssen alle Staatsorgane diese Grundrechte in bezug auf Kinder ebenso beachten wie in

¹ Vgl. Art. 4 UN-Kinderrechtskonvention. Danach sind die Staaten zur Umsetzung der Konvention in ihrer Rechtsordnung verpflichtet. Auf welcher normhierarchischen Ebene dies zu geschehen hat, sagt die Konvention nicht.

bezug auf Erwachsene. Auch in ihrer Schutzpflichtdimension gelten die Grundrechte für Kinder ebenso wie für Erwachsene. Insbesondere ist der Staat verpflichtet, Kinder davor zu schützen, dass sie körperlich oder seelisch misshandelt werden.

Zu den Sätzen 2 und 3 der vorgeschlagenen Norm ist zu sagen, dass das Wohl des Kindes Gegenstand des Elternrechts ist. Diese dürfen ihr Erziehungsrecht nicht zum eigenen Nutzen, sondern nur zum Wohl des Kindes ausüben. Was dem Wohl des Kindes dient, können freilich in der Regel die Eltern am besten beurteilen, so dass der Staat ihnen die betreffenden Entscheidungen nur abnehmen darf, sofern die Eltern ihr Erziehungsrecht missbrauchen. Dass sowohl dann, wenn die Eltern Entscheidungen für das Kind treffen, als auch dann, wenn ausnahmsweise staatliche Behörden anstelle der Eltern die Entscheidung treffen, das Wohl des Kindes maßgeblich ist, versteht sich nach dem Grundgesetz von selbst.

Was sich noch nicht so deutlich aus dem Grundgesetz ergibt, ist das Recht des Kindes „auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Diese Entwicklung zu fördern, ist primär Aufgabe der Eltern, und der Anspruch des Kindes kann sich insofern nur gegen die Eltern richten. Nur wenn diese versagen, kommt ein Anspruch gegen den Staat in Betracht.

Satz 1 der vorgeschlagenen Norm könnte so verstanden werden, als solle dem Kind ein Anspruch gegen den Staat auf Förderung seiner Entwicklung gegeben werden, der unabhängig vom elterlichen Erziehungsrecht geltend gemacht werden kann. Dieses Verständnis könnte dazu führen, dass der Staat sich in die Kindererziehung auch gegen den Willen der Eltern einmischt. In diesem Verständnis wäre die Vorschrift mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar. Satz 4 des vorgeschlagenen Absatzes 2 stellt aber klar, dass die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern unberührt bleiben. Daher ist gegen die vorgeschlagene Vorschrift verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.

Die praktische Wirkung dieser Vorschrift dürfte freilich gering bleiben. Gegen Verwahrlosung und gegen Missbrauch des Elternrechts helfen keine zusätzlichen Verfassungsvorschriften. Das geltende Recht reicht völlig aus, gegen solche Zustände vorzugehen. Sofern es Missstände gibt, muss die Praxis der Jugendhilfe verbessert werden.

Manche versprechen sich von einer Verfassungsnorm wie der vorgeschlagenen, dass die Praxis der Gesetzesanwendung mit ihr eine Auslegungshilfe und sowie Abwägungssichtpunkte erhalte, die es erleichtern könnten, Aspekten des Kindeswohls überall auch dort Geltung zu verschaffen, wo dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist². Unerlässlich ist die vorgeschlagene Verfassungsnorm auch zu diesem Zweck nicht, zumal die UN-Kinderrechtskonvention ja im Range eines Bundesgesetzes in Deutschland gilt und bei der Auslegung und Anwendung anderer deutscher Gesetze berücksichtigt werden muss (völkerrechtskonforme Auslegung).

² Vgl. *Rainer Hofmann / Philipp B. Donath*, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, 2017, S. 12.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift in die Verfassung würde somit am rechtlichen Schutz der Kinder praktisch nichts ändern. Die Vorschrift hätte eine Klarstellungs-, Verdeutlichungs- und Appellfunktion. Wenn der Landtag dies für hinreichend hält, die Vorschrift in die Verfassung zu schreiben, kann er das machen.

3. Art. 12a – Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme – Drs. 19/5711

Der Vorschlag nimmt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf. Er führt daher nicht zu einer Änderung der Rechtslage. Gegen die ausdrückliche Normierung ist nichts einzuwenden.

4. Änderung Art. 21 und 109 – Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe – Drs. 19/5712

Unproblematisch.

II. Staatszielbestimmungen (Drs. 19/5713-5718)

Vorbemerkung: Über Zweck und Problematik von Staatszielbestimmungen im demokratischen Verfassungsstaat

a) Die Verfassung als Rahmenordnung oder als Konsensverfassung

Eine verfassungsstaatliche Verfassung hat vornehmlich zwei Funktionen: Sie regelt die Organisation des Staates (insbesondere durch Konstituierung der Staatsorgane und Kompetenzzuweisungen); und sie regelt das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern, indem sie diesen Grundrechte garantiert und damit zugleich die Staatsgewalt begrenzt. In diesem Sinne ist die Verfassung die Rahmenordnung für den Prozess der staatlichen Willensbildung und politischen Entscheidungsfindung. Sie regelt nicht die Inhalte der Politik, sondern die politischen Willensbildungs- und Entscheidungsverfahren. Indem sie inhaltlich offen ist, ist sie liberal und demokratisch. Sie legt die staatliche Politik nur abstrakt auf das Gemeinwohl fest, aber was konkret dem Gemeinwohl dient, darüber darf politisch gestritten werden, darüber werden Wahlkämpfe geführt, und wer die Mehrheit gewinnt, kann für eine Legislaturperiode seine Gemeinwohlvorstellungen durchsetzen – im Rahmen der Grenzen, die die Verfassung mit den Grundrechten und der Kompetenzordnung setzt und solange die Politik vom Vertrauen des Parlaments getragen bleibt.

Diesem Typus einer Verfassung als Rahmenordnung des politischen Prozesses lässt sich idealtypisch eine Konsensverfassung gegenüberstellen, die nicht nur Grundrechte und Kompetenzen normiert, sondern zugleich verbindliche Politikziele vorschreibt, die anzustreben nicht zur Disposition der Staatsorgane stehen soll. Bestimmte Ziele der Politik

werden als Staatsziele in der Verfassung „verankert“. Sie werden damit – relativ – unan- greifbar. Schreibt man inhaltliche Ziele der Politik in der Verfassung fest, heißt dies, dass diese Ziele künftig nicht mehr dem demokratischen Mehrheitsprinzip unterliegen. Ein Wechsel des Politikziels kann nicht mehr herbeigeführt werden, indem die bisherige Oppo- sition bei der nächsten Wahl die Mehrheit gewinnt. Sie müsste schon eine 2/3-Mehrheit gewinnen. Anders ausgedrückt: Eine Minderheit von einem Drittel könnte den Wahlsieger an der Verwirklichung seiner politischen Ziele hindern.

Relativ unproblematisch ist das Festschreiben von Politikzielen mittels Normierung von Staatszielen in der Verfassung dann, wenn es sich um Ziele handelt, über die allgemeiner Konsens besteht. Wenn sich alle Parteien über grundlegende Politikziele einig sind, wer- den nicht die Chancen einzelner Parteien, ihre Ziele bei der nächsten Wahl durchzusetzen, durch Normierung dieser Staatsziele beeinträchtigt. Aufgabe der politischen Praxis bleibt es dann, den Konsens über die Staatsziele dauerhaft aufrechtzuerhalten. Der Verfassungskonsens ist nichts Statisches. Er bedarf der permanenten Aktualisierung, wie Rudolf Smend sie in seiner Integrationslehre³ beschrieben hat. Auch die Verfassung als Rahmen- ordnung beruht auf einem Verfassungskonsens und auf diesbezüglicher Integration (auf der Ebene des Grundgesetzes insbesondere in Bezug auf die freiheitliche demokratische Grundordnung). Eine Konsensverfassung mit inhaltlich ausformulierten Politikzielen er- fordert unter Umständen eine sehr viel intensivere Integrationsleistung, weil sie – je nach- dem, wie präzise die Ziele gefasst sind – sehr viel weniger offen für den politischen Mei- nungskampf und den politischen Wettbewerb ist als eine als Rahmenordnung konzipierte Verfassung. Die Konsensverfassung kann deshalb auch als „Integrationsverfassung“ cha- rakterisiert werden⁴. Demokratisch ist sie nur, solange es gelingt, durch Integrationsarbeit den Konsens aufrechtzuerhalten, während der Konsens über die als Rahmenordnung ver- standene Verfassung im wesentlichen ein Konsens über das demokratische Verfahren ist, nicht über Politikinhalte. Die Rahmenordnung verträgt sich unproblematisch mit dem De- mokratieprinzip, die Konsens- oder Integrationsverfassung kann in Konflikt mit dem De- mokratieprinzip geraten, wenn sie entweder Inhalte der Politik so konkret festschreibt, dass kein Raum für politischen Streit und Wettbewerb mehr bleibt, oder wenn die Konkretisie- rung der Staatsziele den demokratisch legitimierten Organen der Legislative und der Exe- kutive entzogen wird, indem die Gerichte verbindlich entscheiden, welche Politik aus den Staatszielen folgt.

b) Staatszielbestimmungen im Grundgesetz und in Landesverfassungen

Es gibt also gute Gründe dafür, dass das Grundgesetz mit Staatszielen sehr sparsam umgeht. Das soziale Staatsziel (Art. 20 Abs. 1 GG) bringt eine Grundentscheidung dafür zum Ausdruck, dass der Staat seine Politik an sozialer Gerechtigkeit, sozialer Sicherheit und sozialem Ausgleich orientiert. Das ist das vom Verfassungsgeber gewollte Gegenge- wicht dazu, dass die grundrechtlichen wirtschaftsbezogenen Freiheiten ein privatwirt- schaftliches Wettbewerbssystem ermöglichen. Dem wurden später nur wenige weitere

³ Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928.

⁴ Vgl. Josef Isensee, Staatsaufgaben, in: HStR IV, 3. Aufl. 2006, § 73 Rn. 50.

Staatsziele hinzugefügt (Durchsetzung der Gleichberechtigung – Art. 3 Abs. 2 Satz 2, europäische Integration – Art. 23 Abs. 1 GG, Umweltschutz und Tierschutz – Art. 20a GG, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht – Art. 109 Abs. 2 GG).

Dem Vorbild des Grundgesetzes entsprechend waren die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes beschlossenen Landesverfassungen mit der Formulierung von Staatszielen sehr zurückhaltend⁵. Das änderte sich nach der Wiedervereinigung. Die Verfassungen der neuen Bundesländer enthalten Staatszielkataloge. Dort war der Wunsch, der ungewohnten Pluralität politischer Programme einen Konsens über als besonders wichtig empfundene Ziele entgegenzustellen und verfassungskräftig festzuschreiben, offenbar stark ausgeprägt. Berlin und westliche Bundesländer wie Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen schlossen sich diesem neuen Trend an, während die Verfassungen anderer Bundesländer, die schon vor dem Grundgesetz in Kraft getreten waren, schon seit jeher Staatsziele oder andere inhaltliche Festlegungen enthielten (etwa Bayern oder Rheinland-Pfalz).

Mit der Aufnahme der in Drs. 19/5713-5718 vorgeschlagenen neuen Art. 26a-26g in die Hessische Verfassung läge Hessen also im Trend der übrigen Landesverfassungen. Ob es sinnvoll ist, diesem Trend nun als Schlusslicht zu folgen, hängt davon ab, ob die vorgesehenen Staatszielbestimmungen mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung kompatibel sind (dazu im Abschnitt c), ob sie die ihnen zugedachten Funktionen erfüllen können (dazu im Abschnitt d) und ob gegebenenfalls die verfassungspolitischen Vorteile die verfassungspolitischen Nachteile überwiegen (dazu im Abschnitt e).

c) Zur Problematik der Formulierung verfassungsrechtlicher Staatsziele

Die Formulierung von Staatszielen steht vor einem Dilemma: Man kann sie so konkret formulieren, dass sie juristisch vollziehbar sind, also dass die aus ihnen für die Staatsorgane resultierenden Pflichten gerichtlich durchgesetzt werden können. Derart konkrete politische Festlegungen in der Verfassung sind jedoch problematisch, weil die politischen, sozialen, ökonomischen oder ökologischen Verhältnisse, auf die mit dem Staatsziel eingewirkt werden soll, sich rasch ändern und morgen andere Lösungen erfordern als man sie sich gestern vorgestellt hat. Ein solches Staatsziel könnte schnell veraltet sein und moderneren Zielvorstellungen oder innovativen Lösungen, für die sich die Mehrheit jetzt begeistern kann, entgegenstehen. Dann wäre das Staatsziel nicht nur Innovationshemmnis, sondern auch mit dem Demokratieprinzip schwer vereinbar.

In der Regel werden Staatsziele deshalb sehr abstrakt und allgemein formuliert – so auch durchgehend die jetzt zur Diskussion stehenden Vorschläge zur Änderung der Hessischen Verfassung. Das hat den Vorteil, dass sie kaum dem Risiko ausgesetzt sind, schnell zu veralten und mit dem Demokratieprinzip in Konflikt zu geraten. Es hat aber den Nachteil, dass ihre normativ-dirigierende Kraft gegen Null tendiert⁶. Mit einer Verfassungsnorm, die sagt

⁵ Vgl. *Isensee* (Fn. 4), Rn. 52.

⁶ Zur Kritik an Staatszielbestimmungen vgl. z.B. *Dietrich Murswiek*, Umweltschutz – Staatszielbestimmung oder Grundsatznorm?, ZRP 1988, S. 14 ff. m.w.N.

„Der Sport [oder „die Kultur“ oder „der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl“] genießt den Schutz und die Förderung des Staates ...“, bekennet sich das Land Hessen zu bestimmten Schutz- und Förderungszwecken. Aber die politisch allein relevanten Fragen bleiben offen. Am Beispiel der Sportförderung: Auf welche Weise, mit welchen konkreten Zielen (Spitzensport oder Breitensport oder beides?) und mit welchen Mitteln – vor allem mit welchen Haushaltsmitteln – soll der Sport gefördert werden? Wie wird im Konfliktfall die Förderung des Sports mit anderen Staatszielen (z.B. Umweltschutz) und anderen Gemeinwohlaufgaben abgewogen? In der politischen Praxis geht es nicht um die Frage, ob der Sport überhaupt gefördert wird, sondern es geht um solche konkreten Fragen. Auf diese aber gibt die Staatszielbestimmung keine Antwort. Und das ist gut so. Denn andernfalls würde die Politik durch Verfassungsvollzug ersetzt. Demokratische Wahlen verlören weitgehend ihre Funktion. Die Unbestimmtheit und damit inhaltliche Offenheit der Staatsziele ist nötig, damit der demokratische Prozess offen bleibt, und damit nicht demokratisch legitimierte Politik durch richterliche Verfassungskonkretisierung ersetzt wird.

d) Zur Funktion von Staatszielen

Wenn aber die Staatsziele so unbestimmt gefasst sind, dass ihre Beachtung nicht juristisch durchgesetzt werden kann, fragt sich, was man sich überhaupt von ihnen verspricht. Es gibt im Prinzip zwei Möglichkeiten: Entweder ein Staatsziel hat doch irgendeine, wenn auch nur minimale juristische Funktion. Oder es dient als politisches Symbol für die Wichtigkeit, die man einem Ziel zumisst. Es dient dazu, gesellschaftliche Kräfte „mitzunehmen“, für die staatliche Gemeinschaft einzunehmen, sie im Sinne Smends zu integrieren. Natürlich können auch beide, die juristische und die politisch-integrative Funktion eines Staatsziels miteinander kombiniert sein. Als sinnvoll erscheint die Aufnahme eines Staatsziels in die Verfassung dann, wenn die verfassungsrechtliche Normierung des Staatsziels mindestens mit einer der beiden Funktionen, mit der juristischen oder mit der politisch-integrativen, die Verwirklichung des Ziels in der Praxis tatsächlich fördert und wenn die Vorteile dieser Förderung die Nachteile überwiegen, die eventuell mit der Staatszielbestimmung verbunden sind.

Die vorgeschlagenen Staatsziele sollen gemäß dem vorgeschlagenen neuen Art. 26a nicht nur eine politisch-deklamatorische, sondern eine juristische Funktion haben, nämlich echte verfassungsrechtliche Pflichten statuieren. Dies tun sie auch. Aber wegen der Allgemeinheit der Ziele laufen die Pflichten praktisch leer. Denn der Staat wird immer in irgendeiner Weise Kultur, Sport oder Ehrenamt fördern, und er hat es auch bisher schon immer getan. Er wird durch die neuen Vorschriften nicht zu etwas verpflichtet, was er bislang noch nicht oder noch nicht in dem erwünschten Ausmaß getan hat.

Als Argument für Staatszielbestimmungen wird häufig gesagt, sie könnten Auslegungshilfen für die Anwendung des einfachen Rechts sein, oder sie könnten die Abwägung bei der Anwendung einfacher Gesetze beeinflussen. Ein Belang, der als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen sei, genieße größeres Gewicht in der Abwägung mit gegenläufigen Belangen.

Beides ist unzutreffend. Um die Auslegung einfachen Rechts zu dirigieren, sind die Staatsziele viel zu unbestimmt. Und in der Abwägung divergierender Gemeinwohlziele kommt es immer auf die konkrete Abwägungssituation an, nicht aber darauf, ob ein Belang in der Verfassung erwähnt ist. Es steht in der Abwägung niemals „Sport“ gegen „Umwelt“ oder „Umwelt“ gegen „Wirtschaft“, sondern es steht eine konkrete Umweltbeeinträchtigung gegen ein konkretes Bauprojekt. Welches Gewicht die Umweltbeeinträchtigung und welches Gewicht das Bauprojekt hat, hängt davon ab, welche Umweltgüter in welchem Maße betroffen sind, welche Bedeutung das Bauprojekt für das Gemeinwohl oder für den Unternehmer hat, welche Alternativen es für den Standort gibt und welche Kompensationsmaßnahmen möglich sind. Es hängt nicht davon ab, ob der Umweltschutz oder der Sport oder die Wirtschaftsförderung als Staatsziele in der Verfassung stehen.

Ich habe das Staatsziel Umweltschutz auf der Ebene des Grundgesetzes (Art. 20a GG) seit seiner Existenz wissenschaftlich genau analysiert und seine Anwendung in der Praxis verfolgt⁷. Art. 20a GG wird zwar in der Rechtsprechung hin und wieder zitiert. Mir ist aber noch kein einziger Fall begegnet, in dem ein Gericht ohne Art. 20a GG zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Für den Umweltschutz hat die Einfügung dieses Staatsziels in das Grundgesetz juristisch keine erkennbare Verbesserung gebracht.

Die einzige juristische Funktion, die die Einfügung des Staatsziels Umweltschutz – und das gleiche gilt für die spätere Einfügung des Staatsziels Tierschutz – in das Grundgesetz hat, ist der Umstand, dass diese Staatsziele jetzt als verfassungsimmanente Schranken für die Einschränkung schrankenlos garantierter Grundrechte (nämlich der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit) dienen können. Dies ist ein nicht völlig unbeachtlicher, aber praktisch doch fast bedeutungsloser Nutzen, denn die Rechtsprechung hatte sich zuvor mit der nur hinsichtlich des Tierschutzes etwas problematischen Konstruktion anderer verfassungsimmanenter Schranken beholfen.

Für andere Staatsziele gilt, soweit ich sehe, nichts anderes. Die juristische Funktion tendiert gegen Null.

Daher fragt sich, ob wenigstens die politisch-appellative Funktion des Staatsziels der jeweiligen Sache nützt. In Deutschland gibt es eine verbreitete Verfassungsgläubigkeit. Wenn eine Sache in der Verfassung garantiert sei – und nur dann –, so glaubt man, stehe es gut um diese Sache. Wenn die Kultur nicht in der Verfassung stehe, dann stehe es schlecht um die Kultur, und umgekehrt. Das ist ein Irrglaube. Ob die Kultur gedeiht, hängt nicht davon ab, ob sie als Staatsziel in der Verfassung vorkommt. Ob die Umwelt in einem guten Zustand ist, hängt nicht davon ab, ob die Verfassung ausdrücklich ein Umweltschutzziel formuliert. Vielleicht kann die Verfassung mit der Statuierung solcher Ziele die gesellschaftliche Bewusstseinsbildung beeinflussen. Das wäre immerhin etwas. Empirisch messbare oder intuitiv fassbare Erfolge gibt es aber nicht. Das Umweltschutzstaatsziel ist erst dann in das Grundgesetz und in die Landesverfassungen aufgenommen worden, als ohnehin schon alle überzeugt waren, dass Umweltschutz notwendig ist. Es bleibt also bei Sym-

⁷ Vgl. meine Kommentierung des Art. 20a GG, in: Sachs (Hg.), Grundgesetz, seit der 1. Aufl., zuletzt 8. Aufl. 2018; *Dietrich Murswiek*, Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG). Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, in: NVwZ 1996, S.222-230.

bolpolitik. Die ist nicht immer verkehrt. Vielleicht empfinden es viele ehrenamtlich Tätige als Anerkennung, wenn sogar die Verfassung sagt, dass ihre Tätigkeit etwas Wichtiges ist. Wahrscheinlich wird es eher so sein, dass, wer ehrenamtlich einen Chor leitet oder eine Fußballmannschaft trainiert, dies der Freude an der Musik oder der Fußballbegeisterung wegen tut und nicht, weil es in der Verfassung steht. Aber immerhin: Die Anerkennung in der Verfassung ist vielleicht etwas wie ein Orden für alle.

Die Vorteile der Staatszielbestimmungen bestehen somit, überspitzt gesagt, darin, dass der Staat sich bei denjenigen Gruppen beliebt macht, deren Interessen in der Verfassung besonders hervorgehoben werden.

Was aber sind die Nachteile der verfassungsrechtlichen Verankerung von Staatszielen?

Ein Nachteil besteht darin, dass die Auswahl der Staatsziele, die er Erwähnung in der Verfassung für würdig befunden werden, immer mit einem Willkürelement behaftet ist. Es gibt andere Staatsziele, die man ebenfalls erwähnen könnte. Je mehr Ziele man in die Verfassung aufnähme, umso größer würde wohl das Gejammer derer, die sich dann mit ihren Interessen immer noch nicht berücksichtigt fänden. So könnte die Verfassung desintegrierende statt integrierende Wirkung entfalten. Und: Je mehr positiv formulierte Staatsziele in der Verfassung stehen, desto eher könnte man zu der Folgerung kommen, dass Ziele, die nicht ausdrücklich in der Verfassung erwähnt werden, vom Staat gar nicht verfolgt werden dürften. Oder dass diese im Verhältnis zu den ausdrücklich erwähnten Zielen nachrangig seien. Das könnte verhängnisvoll werden.

So wird in der Hessischen Verfassung der fundamentale Zweck jedes Staates – der Schutz der öffentlichen Sicherheit – nicht erwähnt. Man könnte sagen: Er wird zu recht nicht erwähnt, denn er ist mit dem Begriff des Staates verbunden. Es versteht sich von selbst, dass der Staat die öffentliche Sicherheit schützt. Aber wenn die Verfassung den Sport, die Kultur, die Umwelt, das Ehrenamt und die Infrastruktur als Staatsziele hervorhebt, die öffentliche Sicherheit aber nicht erwähnt, könnte das Missverständnisse hervorrufen.

Auch das Ziel, die Verfassung zu schützen, ist ein Staatsziel⁸, das die Verfassung nicht erwähnt. Kein verständiger Jurist wird daraus folgern, dass der Schutz der Verfassung weniger wichtig sei als der Schutz des Sports. Ich weise nur darauf hin, dass die Unvollständigkeit jedes Staatszielkatalogs Missverständnisse provoziert.

Ein anderer Nachteil verfassungsrechtlich normierter Staatsziele kann darin bestehen, dass politische Streitigkeiten zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten werden. Statt darüber zu streiten, ob die Kulturpolitik der Regierung gut oder schlecht ist, könnte darüber gestritten werden, ob sie dem Kulturstaatsziel der Verfassung entspricht oder nicht. Eine solche Juri-difizierung nur politisch entscheidbarer Fragen wäre der Demokratie in Hessen abträglich.

Und nicht zuletzt: Das Vertrauen der Bürger auf die Verfassung hängt auch davon ab, ob sie die Verfassung als rechtlich effektiv geltend erleben können. Wenn sie aber erfahren, dass die Verankerung ihrer Anliegen in der Verfassung keine praktischen Konsequenzen

⁸ Vgl. z.B. *Isensee* (Fn. 4), Rn. 40.

hat, kann das zu Enttäuschungen führen, die das Verfassungsbewusstsein schwächen und damit auch der Integrationswirkung, die man mit den Staatszielen erzeugen will, entgegenwirken.

Dies spricht im Ergebnis dafür, dass eine Verfassung sich darauf beschränken sollte, Rechtsverfassung zu sein, also gerichtlich einklagbare Rechtsgarantien zu normieren, und nicht hehre Ziele zu proklamieren, die keine rechtlichen Konsequenzen haben.

e) Empfehlung

Hessen sollte sich dem Trend zur Verankerung von Staatszielen in der Verfassung widersetzen, sich am Vorbild des Grundgesetzes orientieren und keine neuen Staatsziele in die Verfassung aufnehmen.

5. Art. 26a – Aufnahme eines Staatszielbegriffs – Drs. 19/5713

Art. 26a entspricht gängigen Lehrbuchbeschreibungen von Staatszielbestimmungen. Es fragt sich, ob er einen eigenständigen Regelungsgehalt hat, oder ob er nur klarstellt, was sich aus der Formulierung der einzelnen Staatszielbestimmungen ohnehin ergibt.

Dass der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände die Adressaten der Staatszielbestimmungen sind, ergibt sich ohne weiteres aus Art. 26b-g.

Dass diese Adressaten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln dürfen und somit auch die Staatsziele nur innerhalb des gegebenen Kompetenzrahmens anstreben dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit.

In welcher Weise die Adressaten durch die Verfassung zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden, ergibt sich präziser aus den einzelnen Staatszielbestimmungen (z.B. Art. 26b (schützen), Art. 26d (fördern, hinwirken), Art. 26e (schützen und fördern)). Dass es sich dabei um rechtliche Verpflichtungen und nicht nur um politische Programmsätze handelt, ist klar. Dass die Verpflichtung am jeweiligen Ziel ausgerichtet ist und die Mittel der Zielverwirklichung offen lässt und dass auch die Zielkonkretisierung den zuständigen Staatsorganen zusteht, ergibt sich einfach daraus, dass die Verfassung diese Fragen nicht regelt.

Da Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände durch Art. 26a-f nicht zu konkreten Maßnahmen verpflichtet werden und insbesondere die Pflichten zur Förderung z.B. der Kultur oder des Wohnungsbaus nichts über die Art und den Umfang der Förderung sagen, ist auch nicht ersichtlich, dass die einzelnen Staatsziele den Adressaten Verpflichtungen auferlegen, die die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit überschreiten können.

Daher ist Art. 26a meines Erachtens überflüssig. Es sagt nichts, was sich nicht aus den einzelnen Staatszielbestimmungen ohnehin ergibt. Es ist nicht Aufgabe der Verfassung, einen Kommentar oder eine Gebrauchsanweisung zu formulieren.

zu Art. 26b n.F.:

Der bisherige Art. 26a soll gemäß Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs Art. 26b werden.

Nach dieser Vorschrift stehen die natürlichen Lebensgrundlagen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.

Da Adressaten aller Staatszielbestimmungen, die neu in die Verfassung aufgenommen werden sollen, neben Staat und Gemeinden ausdrücklich auch die Gemeindeverbände sind, empfiehlt es sich, das Umweltschutzstaatsziel entsprechend anzupassen, also zu formulieren „des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände“.

6. Art. 26c – Nachhaltigkeit – Drs. 19/5714

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist ein gut begründetes Prinzip zum Umgang mit öffentlichen Gütern. Die Nutzung dieser Güter muss so geregelt und begrenzt werden, dass ihre Nutzungsfähigkeit für spätere Generationen erhalten bleibt. Öffentliche Güter sind z.B. die öffentlichen Umweltgüter, die sozialen Sicherungssysteme oder der Staatshaushalt. Man kann den bisherigen Art. 26a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen) so verstehen, dass er den umweltbezogenen Nachhaltigkeitsgrundsatz bereits enthält. Der Wortlaut bringt dies zwar nicht klar zum Ausdruck („Schutz“ ist nicht dasselbe wie nachhaltige Bewirtschaftung), doch im Kontext mit Art. 20a GG, der den generationenübergreifenden Zweck des Umweltschutzes betont, ist diese Auslegung möglich und sinnvoll.

Der jetzt vorgeschlagene Art. 26c normiert das Nachhaltigkeitsprinzip nicht nur ohne Bezug zu öffentlichen Umweltgütern oder öffentlichen Finanzen, sondern überhaupt ohne Bezug zu öffentlichen Gütern. Damit ist das Prinzip so allgemein gefasst, dass es fast jeden greifbaren Inhalt verliert. Es erschöpft sich anscheinend in der Aufforderung, bei allen Entscheidungen die Interessen künftiger Generationen mit zu bedenken. Versteht man Art. 26a in dieser Weise, ist die Formulierung „berücksichtigen ... das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren“ tautologisch. Einfach formuliert sagt Art. 26c: „Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln die Interessen künftiger Generationen.“ Das ist keineswegs falsch, sondern es ist unbedingt richtig. Es fragt sich nur, ob die dirigierende Kraft einer solchen Bestimmung nicht sehr gering sein müsste, zumal wir die Interessen künftiger Generationen gar nicht genau kennen können. Immerhin gibt es menschliche Fundamentalinteressen, deren Voraussetzungen auf jeden Fall gewahrt werden müssen, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Selbstbestimmung. Und im übrigen können wir – von unseren heutigen Interessen ausgehend – darauf achten, dass die ökonomischen, sozialen, kulturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Annehmlichkeiten, die wir heute genießen, für künftige Generationen erhalten bleiben.

Dass der Entwurf des Art. 26c noch nicht hinreichend durchdacht ist, zeigt auch die Begründung. Dort werden nämlich das „Recht auf Entwicklung“ und der Nachhaltigkeitsgrundsatz in einer unklaren Weise vermengt. Der Brundtland-Bericht, auf den die Begründung sich bezieht, hat zwar das Nachhaltigkeitsprinzip und das Recht auf Entwicklung zum Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zusammengeführt. Beides – Nachhaltigkeit und Entwicklung – hat in diesem Bericht und in den völkerrechtlichen Dokumenten, die daran anschließen (Rio-Deklaration, Klima-Rahmenkonvention usw.), eine spezifische Bedeutung: Das Nachhaltigkeitsprinzip ist dort ein Prinzip zur Bewirtschaftung öffentlicher Umweltgüter, und mit „Entwicklung“ ist dort die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer gemeint. Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist ein Verteilungsprinzip, das einerseits die generationenübergreifende Erhaltung der Nutzbarkeit der Umweltressourcen sicherstellen, und andererseits den Industriestaaten im Hinblick auf ihre bisherigen umweltbelastenden Aktivitäten stärkere Pflichten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen auferlegt als den Entwicklungsländern, damit diese durch den notwendigen Umweltschutz nicht an ihrer Entwicklung gehindert werden⁹. Der Entwicklungsaspekt des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung ist also innerstaatlich irrelevant.

Wenn man wirklich das Nachhaltigkeitsprinzip allgemein in der Verfassung verankern will und nicht lediglich eine mit dem Wort „Nachhaltigkeit“ verzierte Leerformel, empfiehlt es sich, das Nachhaltigkeitsprinzip ausdrücklich auf öffentliche Güter zu beziehen, etwa mit folgender Formulierung:

„Im Umgang mit öffentlichen Gütern orientieren sich Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände am Prinzip der Nachhaltigkeit [, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren].“

Der eingeklammerte Satzteil kann meines Erachtens weggelassen werden, da es gerade Inhalt des Nachhaltigkeitsprinzips ist, dass die Nutzbarkeit eines nachhaltig bewirtschafteten Gutes für künftige Generationen erhalten bleibt.

Wenn der Landtag das Staatsziel hingegen nicht auf öffentliche Güter beschränken, sondern auf alles Staatshandeln beziehen will, sollte er auf den Nachhaltigkeitsbegriff verzichten. Dann bietet sich die oben bereits vorgeschlagene Formulierung an:

„Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln die Interessen künftiger Generationen.“

7. Art. 26d – Förderung der Infrastruktur – Drs. 19/5715

Dass die Förderziele des Art. 26d zu begrüßen sind, dürfte allgemeiner Konsens sein. Es fragt sich allerdings, warum man sie in die Verfassung schreiben will. Denn sie werden

⁹ Dazu z.B. *Dietrich Murswiek*, „Nachhaltigkeit“ – Probleme der rechtlichen Umsetzung eines umweltpolitischen Leitbildes, in: NuR 2002, S.641-648.

keine praktische Auswirkung auf die Politik haben (s.o. Vorbemerkung). Es wird kein einziges Glasfaserkabel verlegt und keine einzige Wohnung gebaut werden, nur weil diese Staatsziele in der Verfassung stehen.

Zu überlegen wäre hingegen, ob nicht ein Verbot, bestimmte notwendige Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen, Wasserversorgung) zu privatisieren, in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

8. Art. 26e – Schutz und Förderung der Kultur – Drs. 19/5716

Schutz und Förderung der Kultur gehören zu den wichtigsten Aufgaben des Staates und seiner Gliederungen. Dass beides durch die Aufnahme des Art. 26e in die Verfassung verbessert wird, ist zu bezweifeln (s.o. Vorbemerkung).

9. Art. 26f – Schutz und Förderung des Ehrenamtes – Drs. 19/5717

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die – im Sinne des Gemeinwohls höchst erwünschte – ehrenamtliche Tätigkeit durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung erleichtert oder inwiefern ihre Bedingungen verbessert werden, abgesehen davon, dass das Land Hessen mit diesem Verfassungsartikel den ehrenamtlich Tätigen Wohlwollen und Anerkennung zum Ausdruck bringt. Diese Symbolfunktion kann bei dieser speziellen Verfassungsnorm aber als berechtigt erscheinen, da sie möglicherweise die Motivation der ehrenamtlich Tätigen stärkt.

Was die Formulierung der Vorschrift angeht, so fragt sich, warum hier von „Schutz“ die Rede ist. Die Schutzfunktion des Staates richtet sich gegen Freiheitsbeeinträchtigungen oder gegen Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter durch Dritte. Anders als z.B. beim Schutz der Kultur (Kulturgüter müssen auch gegenüber privaten Handlungen geschützt werden, z.B. im Rahmen des Denkmalschutzes) ist nicht ersichtlich, inwiefern das Ehrenamt eines staatlichen Schutzes gegen Handlungen Privater bedarf, der über den allgemeinen Schutz hinausgeht, den der Staat gegen Grundrechtsbeeinträchtigungen durch Dritte zu leisten verpflichtet ist.

Daher empfiehlt es sich, die Worte „den Schutz und“ zu streichen.

10. Art. 26g – Schutz und Förderung des Sports – Drs. 19/5718

Die Einfügung des bisherigen Art. 62a in den Abschnitt „Staatsziele“ ist konsequent.

Zum Begriff „Schutz“ vergleiche die Ausführungen oben (9.) zum „Schutz“ des Ehrenamts.

III. Weitere diverse Änderungsvorschläge (Drs. 19/5719-5723 u.a.)

11. Art. 64 – Europäische Integration – Drs. 19/5719

Satz 1 enthält eine korrekte staatsorganisatorische Feststellung. Es ist sinnvoll, das staatsorganisatorische Verhältnis Hessens zur Bundesrepublik Deutschland in einer staatsorganisatorischen Bestimmung ausdrücklich darzustellen. Dass Hessen als Teil der Bundesrepublik Deutschland zugleich Teil der Europäischen Union ist, kann deklaratorisch auch in einer Landesverfassung stehen, wenngleich die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ausschließliche Bundesangelegenheit ist.

Satz 2 hat den Charakter einer Staatszielbestimmung. Hessen kann nicht regeln, in welchen inter- und supranationalen europäischen Organisationen Deutschland mitwirkt. Die Landesverfassung kann aber diesbezügliche Ziele festlegen, deren Verwirklichung anzustreben die hessischen Staatsorgane – insbesondere die Landesregierung im Rahmen ihrer Mitwirkung im Bundesrat – innerhalb ihrer Kompetenzen verpflichtet sind. So ist der Satz 2 gemäß der Begründung des Entwurfs auch zu verstehen. Inhaltlich ist dagegen nichts einzuwenden.

Man kann sich aber fragen, ob Satz 2 nicht systematisch besser – als ein besonderer Artikel – in den Abschnitt „Staatsziele“ gehört.

12. Art. 75 – Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters – Drs. 19/5720

Unproblematisch

13. Art. 121 – Elektronische Verkündung von Gesetzen – Drs. 19/5721

Keine Stellungnahme

14. Art. 124 – Stärkung der Volksgesetzgebung – Drs. 19/5722

Die Stärkung direktdemokratischer Entscheidungsmöglichkeiten des Volkes ist verfassungspolitisch zu begrüßen. Die Absenkung des Quorums für das Volksbegehren auf 5% und die Festsetzung des Zustimmungsquorums auf 25% werden den in der Begründung angesprochenen Zielen gerecht, einerseits die Hürde für die Durchführung eines Volksentscheids nicht zu hoch zu legen, andererseits aber eine hinreichende Beteiligung für die Entscheidung über das Gesetz sicherzustellen und so zu verhindern, dass Gesetze bei geringer

Beteiligung an der Abstimmung von einer kleinen Minderheit der Abstimmungsberechtigten beschlossen werden können.

Allerdings sind Zustimmungsquoren nicht geboten, um das demokratische Mehrheitsprinzip abzusichern¹⁰. In der Schweiz, einem Land mit direktdemokratischer Tradition, gibt es sie nicht. Auch Bayern verzichtet darauf. Freilich ist es verfassungspolitisch vertretbar, mit einem Zustimmungsquorum eine Mindestbeteiligung zur Voraussetzung der Volksgesetzgebung zu machen, wie dies auch in den meisten anderen Bundesländern vorgesehen ist. Die Hürde von 25 % der Stimmberechtigten ist allerdings hoch, wenn man in Betracht zieht, dass die Beteiligung an Volksabstimmungen regelmäßig wesentlich geringer ist als die Beteiligung an Parlamentswahlen. Es würde der Belebung der Demokratie durch direktdemokratische Elemente dienen, wenn dieses Quorum – sofern man nicht ganz darauf verzichtet – niedriger (etwa auf 20 %) festgesetzt würde.

15. Art. 144 – Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs – Drs. 19/5723

Die Regelung erscheint als sinnvoll. Die Unabhängigkeit einer Behörde wirft zwar immer die Frage nach der demokratischen Legitimation auf. Da der Rechnungshof aber nicht zu politischer Gestaltung befugt ist, lässt sich die Unabhängigkeit mit der besonderen Aufgabe des Rechnungshofes rechtfertigen.

16. Art. 101 – Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten – Drs. 19/5729

Ich nehme nicht dazu Stellung, ob die vorgeschlagene Amtszeitbegrenzung verfassungspolitisch sinnvoll ist. Verfassungsrechtlich ist sie unproblematisch.

17. Art. 77a – Stärkung der parlamentarischen Opposition – Drs. 19/5732

Es ist zwar richtig, dass das Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition zu den notwendigen Elementen einer parlamentarischen Demokratie gehören. Dieses Recht existiert aber auch ohne den vorgeschlagenen Art. 77a. Dieser hätte rein deklaratorische Bedeutung. Man kann ihn zur Klarstellung in die Verfassung aufnehmen; nötig ist dies aber nicht. Er würde rechtlich nicht zur Stärkung der Opposition führen, sondern an den Rechten der Oppositionsfraktionen nichts ändern.

Zu bedenken ist, dass „die Opposition“ kein parlamentarisches Organ und auch keine organisatorische Gliederung des Parlaments ist. Ihr kommen bisher keine eigenen Rechte zu, und daran würde Art. 77a nichts ändern. Rechte stehen vielmehr den Fraktionen und somit

¹⁰ Vgl. z.B. *Hans Herbert von Arnim*, Vom schönen Schein der Demokratie, 2000, S. 229 f.

auch den Oppositionsfractionen zu sowie denjenigen parlamentarischen Minderheiten, denen in der Verfassung (z.B. Art. 92 Abs. 1 Satz 1, Art. 131 Abs. 2 HV) oder in der Geschäftsordnung (z.B. § 11 Abs. 1 Satz 1 GO, § 27 Abs. 1 Satz 1 GO, § 32 Abs. 1 GO, § 34 Abs. 1 Satz 1 GO) besondere Minderheitenrechte zuerkannt werden. Wer es als erforderlich ansieht, die Rechte der Opposition zu stärken, sollte Vorschläge machen, welche konkreten Rechte der Oppositionsfractionen oder parlamentarischen Minderheiten gestärkt und / oder in der Verfassung verankert werden sollten.

18. Art. 8 – Recht auf Wohnen – Drs. 19/5734

Der Entwurf normiert ein soziales Grundrecht, das systematisch nicht in den Abschnitt I. („Gleichheit und Freiheit“), sondern in den Abschnitt IV. („Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“) gehören würde.

Nach dem Sozialstaatsprinzip ist der Staat verpflichtet, menschenwürdige Lebensbedingungen für alle Menschen zu gewährleisten. Die Entwurfsbegründung sieht, dass dazu auch menschenwürdiger Wohnraum gehört. Der Entwurf will aber offenbar ein Grundrecht auf eine Wohnung garantieren, das inhaltlich wesentlich über das bereits existierende sozialstaatliche Existenzminimum hinausgeht.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ungeeignet, einen einklagbaren Anspruch zu gewähren. Die Einklagbarkeit eines sozialen Leistungsanspruchs setzt voraus, dass sich der Norm entnehmen lässt, wer zu welcher Leistung verpflichtet ist. Ist das Land verpflichtet? Sind die Gemeinden verpflichtet? Wozu sind sie verpflichtet? Dazu, Wohnungen, die den Anforderungen des Grundrechts entsprechen, kostenlos beziehungsweise gegen eine „einkommensgerechte“ Miete zur Verfügung zu stellen? Oder dazu, entsprechende Mietzuschüsse zur Verfügung zu stellen? Sind private Wohnungseigentümer verpflichtet, ihre Wohnungen zu den Konditionen, die den Intentionen des Entwurfs entsprechen, zu vermieten? Da sich alle diese Frage anhand des Entwurfs nicht beantworten lassen, normiert die Vorschrift nur dem Anschein nach ein einklagbares Grundrecht. In Wirklichkeit kann sie funktional nichts anderes sein als eine Staatszielbestimmung; denn sie bedürfte der Konkretisierung durch Gesetze und Regierungshandeln. Das lässt auch die Entwurfsbegründung erkennen, indem sie eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen aufzählt, die dazu dienen sollen, das Ziel des „Grundrechts“ zu verwirklichen.

Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass der Entwurf nicht nur den Staat in Pflicht nehmen, sondern in massiver Weise in den privaten Wohnungsmarkt und in die Rechte von Haus- und Wohnungseigentümern eingreifen will. Solche Eingriffe sind nicht von vornherein verfassungswidrig, sofern die Privatnützigkeit des Eigentums und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Dabei kann allerdings der private Vermieter nicht für soziale Ausgleichsleistungen („einkommensgerechte Miete“) in Anspruch genommen werden. Im übrigen bedürften solche Eingriffe einer gesetzlichen Grundlage, die dem Bestimmtheitsgebot genügt. Die vorgeschlagene Verfassungsnorm allein wäre keine ausreichende Grundlage für Eingriffe in Grundrechte der Haus- und Wohnungseigentümer.

Für das Mietrecht hat im übrigen das Land keine Gesetzgebungszuständigkeit. Dem Bund steht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht zu (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), und er hat von dieser Kompetenz für das Mietrecht abschließend Gebrauch gemacht. Deshalb dürfen die Länder keine mietrechtlichen Regelungen treffen, auch nicht in der Verfassung.

19. Art. 59 – Bildung, Verbot von Studiengebühren – Drs. 19/5737

Zu Abs. 1:

Das Verbot von Studiengebühren lässt sich sozialpolitisch gut vertreten. Es gibt aber auch beachtliche Argumente für Studiengebühren – und zwar Argumente, die gerade auch sozialstaatlich bedenkenswert sind. Darauf gehe ich hier nicht ein, weil es verfassungspolitisch nicht darauf ankommt. In der Verfassung sollten allgemeine Prinzipien und Rechte geregelt werden, über die allgemeiner Konsens besteht, nicht aber konkrete politische Gestaltungen, über deren Zweckmäßigkeit unterschiedliche Ansichten bestehen, die sich auch schnell ändern. Wenn die Verfassung konkrete politische Programmpunkte festschreibt, wirkt dies tendenziell entdemokratisierend. Was „richtige“ oder „vernünftige“ Politik ist, sollte nicht ein für alle Mal in der Verfassung festgelegt, sondern vom Wähler entschieden werden. Deshalb sollte die Frage der Studiengebühren dem Gesetzgeber überlassen bleiben.

Zu Abs. 2:

Ob der Zugang zu Kindertagesstätten oder zur Kindertagespflege unentgeltlich sein soll, ist eine sozialpolitische Frage, zu der ich nicht Stellung nehme. Verfassungspolitisch ist es aber nicht sinnvoll, die Beantwortung solcher konkreten politischen Fragen in die Verfassung zu verlagern und so dem politischen Meinungskampf und mithin der demokratischen Rückbindung an den Wählerwillen weitgehend zu entziehen (siehe oben zu Abs. 1).

Im übrigen ist die Formulierung des Absatzes 2 problematisch. Denn so wie dieser Absatz formuliert ist, regelt er nicht lediglich die Unentgeltlichkeit des Besuchs einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege und einen Anspruch darauf, dass für jedes Kind ein entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Vielmehr wird nach dem Wortlaut des Entwurfs *jedem Kind* ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsanspruch durch eine Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege zugesprochen. Wenn jedes Kind (und nicht die Eltern des Kindes) ein solches subjektives Recht hat, dann kann die Vorschrift so verstanden werden, dass das Kind auch gegen den Willen der Eltern Erziehung, Bildung und Betreuung durch solche Einrichtungen verlangen kann. Es wird zwar nicht häufig vorkommen, dass Kinder im Vorschulalter einen solchen Willen äußern, lässt sich aber nicht ausschließen. Denkbar wäre sogar, dass Jugendämter einschreiten, wenn renitente Eltern ihren Kindern die Wahrnehmung ihres verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs vorenthalten.

Absatz 2 lässt sich daher lesen als Angriff auf das herkömmliche Familienbild, nach dem die Eltern ihre Kinder im Vorschulalter in den ersten Lebensjahren vollständig und im Kindergartenalter jedenfalls halbtags selbst erziehen. Folgt man der Begründung des Entwurfs, ist Absatz 2 aber nicht so gemeint, sondern er soll lediglich die Kostenfreiheit sicherstellen. Das sollte man dann aber so formulieren, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind, etwa: „Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege wird unentgeltlich ermöglicht.“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit, hier eine Stellungnahme einzubringen. Dies soll von Seiten der *Landesarbeitsgemeinschaft KitaElternHessen e.V.* Ausdruck unserer Unterstützung für das Vorhaben der Verfassungsänderung sein, mit der die demokratische Grundlage für das Zusammenleben der Menschen in Hessen gestaltet wird. Dieses bedarf eines breiten gesellschaftlichen Konsenses im Zusammenwirken der politischen Kräfte, der Zivilgesellschaft und jeder und jedes einzelnen der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

Unser Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu fördern.

Wir setzen uns für Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und für Einrichtungen zur Kinderbetreuung ein, insbesondere durch die Stärkung von Elternbeteiligung und der Vertretung ihrer Rechte und Interessen.

Auf dieser Grundlage soll hier auf einzelne Gesetzentwürfe eingegangen werden:

Ergänzung des Artikels 1 der Verfassung des Landes Hessen* (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern) Drucks. 19/5709: Wir begrüßen, die Verwirklichung der Chancengleichheit für Männer und Frauen zu stärken. Diese setzt bereits bei der Bildung und Erziehung unserer Kinder an. Für Mütter und Väter in der Familienphase ist sie bis in die alltägliche Lebensgestaltung hinein von großer Bedeutung (z.B. Vereinbarkeit von Familien und Beruf, die Aufteilung von Sorge- und Erwerbstätigkeit, bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeiten).

Ergänzung des Artikels 4 der Verfassung des Landes Hessen* (Stärkung der Kinderrechte) – Drucks. 19/5710: Wir begrüßen die Aufnahme der Kinderrechte, mit der entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention das Recht jeden Kindes auf Schutz und Förderung seiner Entwicklung unberührt der verfassungsmäßigen Verantwortung der Eltern und ihrer Rechte gestärkt wird.

Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen* (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe) – Drucks. 19/5712: Wir begrüßen die Aufhebung der Todesstrafe, einem wesentlichen Grundsatz unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Werte, auch im Interesse und in der Verantwortung für unsere Kinder.

Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen* (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur) – Drucks. 19/5715: Wir begrüßen die Aufnahme des Staatsziels zur Förderung der Infrastruktur mit dem ausdrücklichen Bezug zur sozialen Infrastruktur, die für Familien mit Kindern in Hessen in ihren Lebensverhältnissen von großer Bedeutung ist.

Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen* (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes) – Drucks. 19/5717: Wir begrüßen den Schutz und die Förderung des Ehrenamtes, da somit auch das vielfältige Engagement für Kinder, Eltern und Familien, etwa durch die Elternbeiräte in Kindertageseinrichtungen, bessere Wertschätzung erhält.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 59 der Verfassung des Landes Hessen (verfassungsrechtliche Verankerung der „Bildung von Anfang an“, Verbot von Studiengebühren) – Drucks. 19/5737: Als Verein, dessen Ziel die Förderung der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern gerade auch in der frühkindlichen Lebensphase ist, ist die Stärkung öffentlichen Verantwortung für Bildung aller Kinder grundsätzlich zu begrüßen.

Der Vorstand der LAG KitaEltern Hessen e.V.: Brigitte Molter, Anne Liebholz, Manu Odenwaller, Tiba Maleh, Martin Eiben, Dirk Straube unter Mitwirkung von Kathrin Kraft, Servicestelle „KitaEltern Hessen“

*Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Der Verein „LAG KitaEltern Hessen e.V.“ wurde 2017 aus der „AG Kita-Eltern Hessen“ gegründet, die 2015 als landesweite, trägerübergreifende Plattform für Elternvertretungen in der Kindertagesbetreuung in Hessen entstand, um Elternbeteiligung in der Gestaltung guter Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu fördern. Getragen vom ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement von Elternvertretern und Eltern mit Kita-Kindern aus verschiedenen Kommunen in Hessen, erhält der Verein seit 2018 eine finanzielle Unterstützung für die „Servicestelle KitaEltern Hessen“.

Februar 2018

Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main
Die Präsidentin | Präsidialbüro

Frau
Karin Wolff, MdL
CDU-Landtagsfraktion
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

nachrichtlich:

Geschäftsstelle des Hauptausschusses des Hessischen Landtages, per E-Mail

19.02.2018

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses am 7. März 2018

Die Präsidentin
Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidialbüro

Bearbeiter/in: Sebastian Keil
Aktenzeichen: 2.09.20

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 18074
keil@pvw.uni-frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

Sehr geehrter Vorsitzende, liebe Frau Wolff,
sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses des Hessischen Landtages,

haben Sie vielen Dank für die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen der im Landtag vertretenen Parteien zum Thema „Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ Stellung beziehen zu können.

Wie bereits am 9. Februar 2017 gemeinsam mit den Präsidenten der Technischen Hochschule Mittelhessen und Frankfurt University of Applied Sciences gegenüber dem Vorsitzenden der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“, Herrn Staatsminister a.D. Jürgen Banzer, formuliert, befürwortet die Goethe-Universität grundsätzlich die Stärkung der Entgeltfreiheit für grundständige Bildung in der Verfassung des Landes. Gleichwohl werben wir weiterhin für die Position, nach der ein uneingeschränktes Recht auf unentgeltliche Bildung nicht – wie im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drs. 19/5737 vom 05.12.2017 vorgesehen – in die Verfassung aufgenommen werden sollte.

Die Goethe-Universität wirbt vielmehr dafür, die bisher geltende Offenheit beizubehalten, bis zu welchem Lebensalter oder Ausbildungsstand bzw. bis zum wievielten Bildungsgang die Entgeltfreiheit gilt; dies betrifft insbesondere die berufliche Weiterbildung. Zurzeit ist es den Hessischen Hochschulen verwehrt, Studiengebühren für Bachelor-Studiengänge zu erheben, selbst wenn diese berufs begleitend sind und sich an Studierende mit bereits abgeschlossener Berufsbildung und -erfahrung richten. Da diese Studiengänge jedoch in erheblichem Maße personal- und kostenintensiver als die sogenannten grundständigen Studiengänge sind, besteht

für die Hochschulen kein Anreiz, diese anzubieten. Daher wird dieses wichtige Bildungssegment derzeit ausschließlich von privaten Anbietern angeboten. Wertvolles Knowhow und potentielle Synergien an staatlichen Hochschulen bleiben damit für die Weiterbildung ungenutzt.

Für öffentliche Hochschulen würde eine „absolute Entgeltfreiheit“ potentiell diskriminierend wirken und letztlich auch die von Politik und Wirtschaft einmütig gewünschte Durchlässigkeit der Bildungssysteme behindern.

Die Goethe-Universität plädiert daher dafür, bei der Änderung der Verfassung des Landes Hessen keine finanzielle Schlechterstellung von staatlichen Hochschulen in unserem Bundesland zu befördern, zu deren gesetzlichen Aufgaben die Weiterbildung gehört. Gerne will sich die Goethe-Universität dieser Aufgabe noch intensiver annehmen und begrüßt daher entsprechend förderliche rechtliche Rahmenbedingungen für dieses Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Birgitta Wolff

Der Hauptgeschäftsführer



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

An den Hessischen Landtag
Hauptausschuss
Vorsitzende Karin Wolff MdL
Zu Händen von Frau Franz
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.

Bierstadter Straße 2 Telefon 0611 - 17 38 - 0 info@akh.de
65189 Wiesbaden Telefax 0611 - 17 38 - 40 www.akh.de

20. Februar 2018 – Dr. K.

(R:\AKH\Ministerien\Enquete-Kommission\StN_Änderung der Hess. Verfassung_20.02.2018.docx)

Gesetzesentwürfe zur Änderung der hessischen Verfassung

Ihr Schreiben vom 22.12.2017

Öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende
Sehr geehrte Frau Wolff,
sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung der hessischen Verfassung. Bitte sehen Sie uns nach, dass die Stellungnahme leicht verfristet ist.

Wir werden in der Anhörung am 7. März 2018 durch den Unterzeichner, Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar, vertreten sein.

Die den Verfassungskompromiss tragenden Fraktionen des Landtags sind zunächst zu loben: Es ist nicht selbstverständlich, dass dieser neuerliche Anlauf zur Änderung der gebotenen Verfassungsreform in einem sehr weitreichenden Konsens beendet werden konnte. Dieser ganz überwiegende hessische Verfassungskonsens - bei Kritik durch Fraktion DIE LINKE insbesondere wegen des Fehlens eines Grundrechts auf Wohnen - sollte als Zeichen der grundsätzlichen Konsensfähigkeit der Parteien die Wertschätzung der Demokratie bei den hessischen Bürgern stärken. Dass die Konsensfähigkeit der Parteien nur vor dem Hintergrund der wirksamen Möglichkeiten zur parlamentarischen Opposition besondere Wertschätzung erfährt, versteht sich als implizites Merkmal des Begriffs der parlamentarischen Demokratie; dabei sei nicht in Abrede gestellt, dass andere Landesverfassungsgeber diese Rechte der Opposition besonders hervorgehoben und ausgestaltet haben, um insofern Inter- und intraorgankonflikten von vorneherein die Spitze zu nehmen.

In der Gesamtschau wird deshalb die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen die eigenen Mitglieder auch grundsätzlich positiv über das Vorhaben der Verfassungsänderung informieren.



In Anbetracht des Respekts vor diesem hessischen Verfassungskonsens sind daher die hiesigen Anmerkungen kurz zu halten.

- 1.) Es wäre der Wunsch der Architektenkammer in der Begründung zu Artikel 26 e könnte wie folgt ergänzt werden:

„... Die Erschließung des kulturellen Erbes und die Teilnahme am kulturellen Leben in seinen vielfältigen Ausdrucksformen bietet dem Einzelnen die Möglichkeit zur Sinnorientierung, Identifikation und gesellschaftlicher Integration. **Kulturelle Identität und historisches Bewusstsein vermittelt sich zudem in besonderer Weise auch durch die Werke der Baukunst und die Förderung der Baukultur.**“

Zur Begründung dieses Vorschlags: Es ist gelegentlich als zumeist unbewusste Tendenz zu beobachten, dass die raumbildenden Künste nicht in derselben Selbstverständlichkeit bei der Verwendung des Kulturbegriffs mitgedacht werden wie andere Künste. Indessen sind es gerade die raumbildenden Künste, die am nachhaltigsten die Lebensumwelt auf Jahre hinaus prägen und gestalten. Vom vormaligen Bundespräsidenten Johannes Rau stammt wohl sinngemäß das Zitat, dass man Bilder abhängen, aus einer schlechten Theatervorstellung kann man vor der Zeit gehen und Musikaufführungen kann man beenden: Nur bei Häusern, den Innenräumen oder künstlerisch gestalteten Freiräumen wird man sich dem Anblick und der Wirkung auf lange Zeit nicht entziehen können. Das rechtfertigt, so unsere Auffassung die besondere Erwähnung in der Begründung zumal dadurch letztlich nur die Gleichbehandlungen mit anderen Bereichen der Kultur erbeten wird und hier in der Begründung Rechtsbegriffe Verwendung finden sollen, die der hessische Gesetzgeber bereits beim Erlass des HASG und der dortigen Aufgabennorm des § 9 HASG verwendet hat.

- 2.) Wir fordern eine Klarstellung in der Begründung zu Artikel 26 f zum Gemeinwohlbegriff.

Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Man kann diese Vorschrift bei enger Auslegung so verstehen, als wären nur die Gebietskörperschaften und der Staat Adressaten und Träger des Gemeinwohls.

Zweifelsohne hat der Staat die funktionalen Selbstverwaltungskörperschaften auch aus Gründen der Förderung des Gemeinwohls geschaffen. Deshalb raten wir zur Formulierung:

„Auch jenseits des Sports ist das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ein bedeutender Pfeiler, auf dem Staat, **mittelbare Staatsverwaltung** und Zivilgesellschaft ruhen.“

Das hätte den Vorzug, dass auch der gesamte Bereich der Ehrenämter in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung mit erfasst werden würden.



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

- 3.) Wir begrüßen es sehr, dass nunmehr sowohl Art. 26d als Infrastrukturziel und in Beziehung dazu Art. 12 a geschaffen werden wollen.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat sich sehr für das Staatsziel der Schaffung angemessenen Wohnraums eingesetzt. Wichtig war ihr stets, dass mit dem objektiven Staatsziel nicht ein subjektives Grundrecht auf Wohnen verwechselt wird. Letzteres würde den Staat unweigerlich überfordern und sich negativ auf die Freiheit der Märkte im Bereich der Bau- und Wohnungswirtschaft auswirken. Daher begrüßen wir den Verfassungsänderungsvorschlag sehr.

Darüberhinaus regen wir an, in Umsetzung der Verfassungsänderung in eine Debatte darüber einzutreten, ob Förderinstrumente ohne hinreichend differenzierte und zugleich integrierte Planungsansätze ihre erhoffte Wirkung tun können? Die „Allianz für Wohnen“ in Hessen gibt unserer Auffassung nach Hinweise darauf, dass der „planerische Instrumentenbaukasten“ verfeinert werden könnte oder gar sollte.

Sicherlich tut es daher vor diesem Hintergrund und in Hinsicht auf den dort erreichten Diskussionsstand sowie in Anbetracht der Herausforderungen der Digitalisierung Not, über einen hinreichend differenzierten und zugleich integrierten Verfassungsbegriff der öffentlichen Infrastruktur in allen Dimensionen, der technischen, digitalen, der sozialen und auch der gebauten im Sinne des Wohnraums zu verfügen. Denn dieser Begriff wird ganz zentral darüber bestimmen, wie weit die zumindest gegebene Gewährleistungsverantwortung und die Pflicht zur Daseinsvorsorge des hessischen Staates reicht. Zugleich wird die individualrechtliche Stärkung des Anspruches auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer System dafür Sorge tragen, dass das erforderliche Vertrauen wächst, welches erforderlich ist, damit eine weitgehend digitalisierte Staatsverwaltung überhaupt Akzeptanz finden kann. Richtig ist insbesondere, zu erkennen, dass die Standortentscheidungen über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen und Wohnorten maßgeblich durch die Verfügbarkeit der digitalen Infrastruktur vorbestimmt wird.

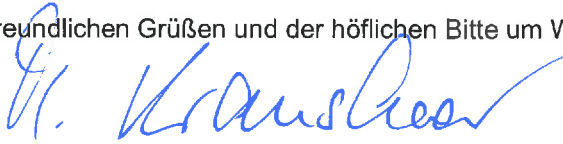
Wenn der Grundsatz gilt, dass die Wegenetze einer Stadt häufig weitaus beständiger sind, als die Struktur der errichteten Gebäude, dann gilt das mindestens in gleicher Weise für die digitalen Datenströme und die sogenannten großen Knotenpunkte (Back-Bones): Wer abgehängt wird, bleibt abgehängt. In dieser Beobachtung liegt ein großes zusätzliches Entwertungspotential von gebautem Kapital: Wer mangels entsprechender Verfügbarkeit hochleistungsfähiger Netze nicht die Chance hat, seinen Hotellerie oder seinen Ökologischen Direktverkauf in entsprechenden Portalen zu bewerben, wird kaum investieren. So entsteht ein Abwertungskreislauf, nicht nur weil die analoge Busanbindung fehlt, die nächste Bundesstraße zu weit entfernt ist, sondern auch weil das fehlende Internet zahlreiche Geschäftsmodelle ausschließt, um von langfristigen exklusiven Effekten mangelnder Netzversorgung auf das Schulbildungswesen gar nicht zu reden.

Das Zusammentreffen von Digitalisierung, Demografischem Wandel und dem über die Jahre aufgebauten kommunalen Investitionsstau birgt unverkennbar die Gefahr der selbstverstärkenden Effekte im ländlichen Raum: Umso mehr ist das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land von eminenter Bedeutung, um der hohen Dynamik der Binnensiedlungsbewegung etwas entgegen zu setzen.



Architekten- und
Stadtplanerkammer Hessen

Mit freundlichen Grüßen und der höflichen Bitte um Weiterleitung dieser Stellungnahme



Dr. Martin Kraushaar



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Hauptausschuss
Frau Vorsitzende Karin Wolff (MdL)
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 20.02.2018
Az. : Ru/we/002.48

**Öffentliche mündliche Anhörung des Hauptausschusses,
Ihr Schreiben vom 22.12.2017, Änderung der Verfassung des Landes Hessen**

Sehr geehrte Frau Wolff,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm mit o.g. Schreiben eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden wahr.

Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat sich bei seiner Sitzung am 15. Februar 2018 mit den von kommunaler Seite geforderten sowie den sonstigen, von den Landtagsfraktionen vorgeschlagenen Verfassungsänderungen befasst und nach eingehender Beratung einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Hessische Landkreistag bedauert und ist enttäuscht darüber, dass keine der gemeinsam von den drei kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Änderungswünsche zur Klarstellung und Ergänzung der Konnexitätsregelungen von den Landtagsfraktionen aufgegriffen und berücksichtigt worden ist.**
- 2. Der Hessische Landkreistag sieht mit Sorge, dass die Einführung weiterer Staatsziele und deren Umsetzung voraussichtlich zu Mehrkosten auf der kommunalen Ebene führen wird. Er fordert das Land deshalb dazu auf, die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.**
- 3. Zu den übrigen von der breiten Landtagsmehrheit vorgesehenen Änderungen kann der Hessische Landkreistag seine Zustimmung erteilen.**

Der Hessische Landkreistag war in den Sitzungen der Enquête-Kommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ eingebunden und hat regelmäßig an den Sitzungen teilgenommen. Er hat in einer Stellungnahme ge-

meinsam mit den beiden Schwesterverbänden, Hessischem Städtetag und Hessischem Städte- und Gemeindebund, umfangreich vorgetragen, welche Verfassungsänderungen aus Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften in Hessen seiner Ansicht nach dringend geboten sind.

1. Zu den nichtaufgegriffenen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände

Wie bereits im Rahmen der Enquête-Kommission schriftlich und mündlich vorge-
tragen, sind die Regelungen zur Konnexität in Artikel 137 der Hessischen Ver-
fassung unvollständig. Aktuell regelt Absatz 6 die Ausgleichspflicht für die Belas-
tung von Gemeinden bzw. Landkreisen bei einer Verpflichtung zur Erfüllung
staatlicher Aufgaben. In der Praxis und in den entsprechenden Verhandlungen
zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land hat sich gezeigt,
dass die Begrenzung der Konnexitätsregelung in Artikel 137 Absatz 6 Hessische
Verfassung auf Landesgesetze und Rechtsverordnungen zu eng gefasst ist. In
den vergangenen Jahren wurden wiederholt und zum Teil massiv durch europa-
und bundesrechtliche Vorschriften finanzielle Folgen auf den kommunalen Ebe-
nen ausgelöst, ohne dass es zu einer Erstattung nach dem Konnexitätsprinzip
geführt hätte. Hier wird im Einzelfall darauf abgestellt, ob es eines hessischen
Ausführungsgesetzes bedarf – dann liegt ein Konnexitätsfall vor – oder nicht.

Vom Sinn und Zweck der Verfassungsregelung und namentlich dem Schutz der
Gemeinden und Landkreise vor weiteren Belastungen ist deshalb Artikel 137 Ab-
satz 6 wie folgt zu fassen:

*„Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Verord-
nung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die
Kostenfolgen zu treffen.“*

Darüber hinaus sieht Absatz 6 in seiner aktuell gültigen Fassung vor, dass die
Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertrage-
ner Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände
„in ihrer Gesamtheit“ vorliegen muss, um einen Konnexitätsausgleich auszulö-
sen. Dies wird von Seiten der Landesregierung in Fällen, bei denen eine Belas-
tung lediglich eines Teiles der Kommunen eintritt, dahingehend interpretiert, dass
kein Konnexitätsausgleich erforderlich sei. Diese Interpretation geht unseres Er-
achtens jedoch fehl, wenn die Zuständigkeit durch Gesetz oder eine gemeinsa-
me Aufgabenerledigung nur einem Teil der Kommunen übertragen ist, die Kom-
munen jedoch gleichwohl allesamt finanziell belastet werden.

Wir halten deshalb die folgende Klarstellung in Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 Hes-
sische Verfassung vor:

*„Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder
übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeinde-
verbände, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.“*

Diese Formulierung entspräche dann auch den Konnexitätsregelungen anderer
Bundesländer.

Da aktuell sowie ggfs. nach Vollzug der oben dargestellten Änderungen Streitigkeiten über das Vorliegen eines Konnexitätsfalls zwischen den kommunalen Spitzenverbänden einerseits und dem Land andererseits auch zukünftig nicht ausgeschlossen wären, fordert der Hessische Landkreistag darüber hinaus ein verfassungsrechtliches Klagerecht vor dem Staatsgerichtshof im Falle der Ablehnung der Konnexität durch das Land. Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Verfassungskonvent ausgeführt, käme hier hilfsweise auch die Aufnahme eines entsprechenden Klagerechts in § 46 StGHG in Betracht.

Abschließend wiederholen wir unsere Forderung nach Aufnahme einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu einer detaillierten Kostenfolgeabschätzung, da die bisherige Praxis sowie die regelmäßig wenig umfangreichen Ausführungen zu den finanziellen Belastungen in Landtagsdrucksachen dem hohen Anspruch des Artikels 137 Absatz 6 Hessische Verfassung kaum genügen.

2. Zur Einführung weiterer Staatsziele

Die Landtagsfraktionen haben diverse Gesetzentwürfe zur Einführung weiterer Staatsziele vorgelegt. So haben allein die Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gemeinsame Anträge zur Nachhaltigkeit, der Förderung der Infrastruktur, zum Schutz und zur Förderung von Kultur, Ehrenamt und Sport sowie eine generelle Definition des Staatsziels in Artikel 26 a vorgelegt.

Wie bereits bei der Beratung anlässlich des Verfassungskonvents vorgetragen, befürchtet der Hessische Landkreistag durch die Aufnahme von Staatszielen und insbesondere die Verpflichtung in dem neu vorgesehenen Artikel 26 a erhebliche Mehrbelastungen in den geschilderten Bereichen. Artikel 26 a verpflichtet neben dem Staat auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch wenn die Verpflichtung unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit gestellt ist und nur „zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten“ verpflichtet, würde in der Bevölkerung dadurch eine konkrete Erwartungshaltung an die Städte, Gemeinden und Landkreise als ortsnahe Ebenen entstehen. Dies setzt zwingend die Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Landesmittel für die benannten Aufgabenfelder voraus.

3. Zu den von der breiten Landtagsmehrheit vorgeschlagenen Änderungen

In ihrer Stellungnahme beschränkten sich die kommunalen Spitzenverbände auf die Verfassungsregelungen, die sich unmittelbar an die Städte, Gemeinden und Landkreise richten. Dessen ungeachtet hat sich das Präsidium des Hessischen Landkreistages bei seiner letzten Sitzung auch mit den sonstigen vorgeschlagenen Verfassungsänderungen befasst und entschieden, die von der breiten Mehrheit des Landtages gemeinsam vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mitzutragen.

Der Hessische Landkreistag spricht sich somit – unter der Maßgabe der ausreichenden Finanzierung, wie unter Ziffer 2 dargelegt – für die folgenden Änderungen aus:

- Artikel 1: Stärkung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Artikel 4: Stärkung der Kinderrechte
- Artikel 12a: Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Artikel 21: Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe
- Artikel 26a: Aufnahme eines Staatszielbegriffs mit entsprechender Definition
- Artikel 26c: Staatsziel stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit
- Artikel 28g: Staatsziel Förderung der Infrastruktur
- Artikel 26e: Staatsziel Schutz und Förderung der Kultur
- Artikel 26f: Staatsziel Schutz und Förderung des Ehrenamtes
- Artikel 26g: Staatsziel Schutz und Förderung des Sportes
- Artikel 64: Bekenntnis zur Europäischen Integration
- Artikel 75: Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters für den Landtag auf 18 Jahre
- Artikel 121: Elektronische Verkündung von Gesetzen
- Artikel 124: Stärkung der Volksgesetzgebung
- Artikel 144: Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofes.

Den diesen Vorschlägen zugrundeliegenden breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens halten wir für unabdingbar für eine Verfassungsänderung.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden und **appellieren abschließend nochmals ausdrücklich an die im Landtag vertretenen Fraktionen, die von den hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen und ihren Verbänden einvernehmlich geforderten Änderungen des Artikels 137 der Hessischen Verfassung aufzugreifen.**

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor



Per E-Mail: s.franz@ltg.hessen.de; a.czech@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Adelheidstraße 70
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 4114050
Telefax: 0611 41140529
info@mieterbund-hessen.de
www.mieterbund-hessen.de

BANKVERBINDUNGEN:

Postbank
IBAN: DE24 5001 0060 0147 6126 03
BIC: PBNKDEFF

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE48 5105 0015 0100 0063 08
BIC: NASSDE55

Unser Zeichen: LV/Wn/Ja

Datum: 20. Februar 2018

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung
des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
– Drucks. 19/5715 – und zum
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 8 der
Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Wohnen) – Drucks. 19/5734 –**

Sehr geehrte Frau Franz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beschränkt diese auf die Gesetzesentwürfe mit den Drs. Nr. 19/5715 und 19/5734, da hier die Rechte der Mieterinnen und Mieter in Hessen unmittelbar betroffen sind.

Zu den Gesetzesentwürfen im Einzelnen

**1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung
des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)**

Der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. begrüßt das Vorhaben, die Wohnraumförderung mit Verfassungsrang auszustatten. Dies trägt der existenziellen Bedeutung der Versorgung mit Wohnraum für die Bevölkerung Rechnung und ist eine der Hauptaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Angemessene Einkommen und bezahlbarer Wohnraum sind wichtige Faktoren zur Erhaltung des sozialen Friedens.

Die beabsichtigte und zu befürwortende Verfassungsänderung darf jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass die besten Absichten nichts nutzen, wenn keine ausreichenden Fördermittel bereitgestellt werden. Eine Wohnungsbedarfsprognose des Instituts für Wohnen und Umwelt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz prognostiziert für Hessen bis zum Jahr 2020 einen jährlichen Bedarf von bis zu 37.000 zusätzlichen Wohnungen, bis zum Jahr 2040 von insgesamt 517.000 Wohnungen. Das heißt, jährlich werden hessenweit bis 2040 im Durchschnitt an die 20.000 Wohnungen pro Jahr gebaut werden müssen. Daher muss eine aktive Wohnungspolitik betrieben werden, die sich nicht darauf verlässt, dass der Markt das Problem schon lösen wird. Allein die Ausstattung der Wohnraumförderung mit Verfassungsrang reicht hierfür nicht aus. Wir fordern die Landesregierung und die sie tragenden Parteien daher auf, die zur Förderung des Wohnungsbaus bestimmten Landesmittel deutlich zu erhöhen und dann auf Dauer auf diesem Niveau zu halten.

2. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 8 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Wohnen)

Der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. begrüßt das Vorhaben, die Hessische Verfassung um ein Recht auf Wohnen zu ergänzen. Die Wohnung ist Lebensmittelpunkt und Ausgangspunkt für die sozialen Kontakte aller Menschen. Sie darf nicht auf ihre Funktion als Wirtschaftsgut reduziert werden. Allerdings sollte bei der Forderung nach „Einklagbarkeit“ auf die Plausibilität einer solchen Forderung geachtet werden.

Die Vereinten Nationen haben das Wohnen als Menschenrecht definiert, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dagegen steht es nicht. Allerdings ist es in vielen Verfassungen verankert zum Beispiel in der Verfassung des Landes Berlin.

In Deutschland leben nach vorsichtigen Schätzungen rund 200.000 Menschen ohne eigene Wohnung, viele davon auch in den hessischen Ballungsgebieten. Extrem hohe Mieten und Immobilienpreise dort führen zur Verdrängung der einkommensschwachen Mieter. Daher dürfen sich Bund, Länder und Kommunen nicht immer mehr aus ihrer politischen und finanziellen Verantwortung für die Wohnungspolitik zurückziehen. Allerdings ist die Einklagbarkeit solcher sozialen Grundrechte eine sehr schwer zu lösende Frage. So darf ein Grundrecht auf Wohnen eher als Ermahnung an den Gesetzgeber angesehen werden, sich dieser Dinge anzunehmen und sie nicht weiter außen vor zu lassen. Ohne öffentlichen und sozialen Wohnungsbau und ohne Maßnahmen gegen die Spekulationen mit Wohnungsbeständen wäre das Recht auf Wohnen sonst auch weiterhin nur ein Papiertiger.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Mieterbund
Landesverband Hessen e.V.



Wolfgang Hessenauer
1. Vorsitzender



Eva-Maria Winckelmann
Verbandsdirektorin

LANDESVERBAND HESSEN



im Deutschen AnwaltVerein e.V.

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11 / 34 13 18 37

Fax: 06 11 / 34 13 18 38

E-Mail: lvhessen.dav@t-online.de

<http://www.anwaltsverband-hessen.de>

Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.
Mainzer Str. 124 - 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Rechts- und Integrationsausschuss
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

22. Feb. 2018

HESSISCHER LANDTAG

Wiesbaden, den 16. Februar 2018

**Anhörung des Hauptausschusses am 07. März 2018
Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zum Thema Änderung der
Verfassung des Landes Hessen**

Sehr geehrte Frau Franz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2017 und die Bitte um Stellungnahme sowie Teilnahme an der mündlichen Anhörung des Hauptausschusses des Hessischen Landtags am 07. März 2018 bedanken wir uns. Unser Verband wird durch den 1. Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt und Notar a.D. Peter Schirmer vertreten werden.

1

Wir haben im Folgenden zu allen Gesetzentwürfen Stellung genommen. Besonders am Herzen liegt uns aber der Gesetzentwurf zu der Ziffer 7 (Drucks. 19/5715).

1.

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein
Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung
und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
-Drucks. 19/5709**

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356

Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF

Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“.

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Neben der entsprechenden Regelung in Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz ist die Förderung der Gleichberechtigung auch aus Art. 23 der EU-Grundrechts Charta zu entnehmen.

2.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)

-Drucks. 19/5710

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

2

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Die Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung des Landes Hessen ist ein rechtlich wie gesellschaftspolitisch wichtiges Signal z.B. auch im Vergleich zur EU-GR Charta, in der in Art. 25 zwar die Rechte älterer Menschen aufgenommen sind, nicht jedoch die der Kinder.

3.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz Informationstechnischer Systeme)

-Drucks. 19/5711

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Nach Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird Art. 12a eingefügt:

„Artikel 12a

„Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Gerade im Hinblick darauf, dass zukünftige technische Entwicklungen im Bereich informationstechnischer Systeme und deren weitere Auswirkung auf die Menschen und die Gesellschaft derzeit nicht abzuschätzen sind, ist der verfassungsrechtliche Rang eines informationellen Selbstbestimmungsrechts sowie die zu gewährleistende Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme in der Verfassung des Landes Hessen von besonders großer Bedeutung.

4.**Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelung zur Todesstrafe)

-Drucks. 19/5712

3

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft“.

2. Art. 109 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf und dessen Begründung wird vollends zugestimmt.

5.**Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 26a Aufnahme eines Staatsziels)

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

-Drucks. 19/5713**Sachverhalt:**

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„IIa Staatsziele“

2. Dem bisherigen Art. 26a wird als neuer Art. 26a vorangestellt:

„Artikel 26a

Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.“

3. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26b

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Art. 26a regelt zunächst abstrakt und generell, welche Wirkungsweise die nachfolgenden Staatsziele entfalten sollen.

4

6.**Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)

-Drucks. 19/5714**Sachverhalt:**

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„IIa Staatsziele“

2. Nach Art. 26 b wird als Art. 26c eingefügt:

„Artikel 26c

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren“

Art. 2

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird prinzipiell zugestimmt.

Neben den bereits vorhandenen Staatszielen „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (bisher Art. 26a) und der Regelung zur Begrenzung der Staatsverschuldung in Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen ist das übergeordnete Staatsziel der Nachhaltigkeit zu begrüßen.

7.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)

-Drucks. 19/5715

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

5

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„IIa Staatsziele“

2. Nach Art. 26 c wird als Art. 26d eingefügt

„Artikel 26d

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Stadt und Land hin.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Wir schlagen hier eine Ergänzung des Staatsziels um den Punkt **„Stärkung des Rechtsstaats, insbesondere durch Gewährleistung eines ungehinderten Zugangs zum Recht für jedermann“** vor.

Eine funktionierende Rechtspflege mit entsprechenden personell wie technisch ausgestatteten Gerichtsstandorten ist ein grundlegender Pfeiler unserer Demokratie und einer friedlichen zusammenlebenden Gesellschaft.

Nur wenn die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, „ihr gutes Recht“ von einer zügig arbeitenden, weil personell wie technisch gut ausgestatteten, ortsnahen Justiz

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

erhalten, wird der Respekt und die Achtung vor dem Gesetz auch in Zukunft gewahrt werden können.

Zu Jahresbeginn 2018 forderte der Deutsche Richterbund von einer neuen Bundesregierung deutlich mehr Geld für die Justiz. Man brauche einen Investitionsschub für die Justiz, um das Vertrauen der Bürger in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaats zu stärken, äußerte sich der Geschäftsführer des Deutschen Richterbunds Sven Rebehn. Diese Forderung können wir uns als Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V. nur begrüßen und unterstützen.

Aus diesem Grund sollte die Förderung der rechtsstaatlichen Infrastruktur und der Justiz auch als Staatsziel in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen werden.

Vorschlag: Artikel 26d könnte also lauten:

„Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur, setzen sich auf allen Ebenen für die Stärkung des Rechtsstaats ein, insbesondere durch Gewährleistung eines ungehinderten Zugangs zum Recht für jedermann und schaffen angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Stadt und Land hin.“

(Hervorhebung durch die Unterzeichner)

8.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 26d Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
-Drucks. 19/5716

6

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„Ila Staatsziele“

2. Nach Art. 26d wird als Art. 26e eingefügt

Artikel 26e

„Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schürmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
 RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
 Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
 Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

9.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 26d Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)

-Drucks. 19/5717

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„IIa Staatsziele“

2. Nach Art. 26e wird als Art. 26f eingefügt

„Artikel 26f

Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinde und Gemeindeverbände.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

7

10.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 26d Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

-Drucks. 19/5718

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Die Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„IIa Staatsziele“

2. Nach Art. 26f wird als Art. 26g eingefügt

„Artikel 26g

Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände“

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

11.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Art. 64 des Landes Hessen (Bekenntnis zur Europäischen Union)

-Drucks. 19/5719

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

„Artikel 64

Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

8

12.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Art. 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters)

-Drucks. 19/5720

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Art. 75 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

„(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

Die Angleichung von aktivem und passivem Wahlrecht einerseits sowie die Anpassung an die Regelungen im Bund und in den anderen Bundesländern und an die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung andererseits ist sinnvoll.

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

13.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Art. 120 und zur Änderung des Art. 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)

-Drucks. 19/5721

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

1. Dem Art. 120 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden.“

2. Artikel 121 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 121

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

9

14.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)

-Drucks. 19/5722

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung des Gesetzentwurfs stellt.“

2. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zustimmt.“

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Der Gesetzentwurf stößt in dieser Form auf große Bedenken.

Durch die Absenkung des Quorums für das Zustandekommen eines Volksbegehrens einerseits, von bisher 20% auf nun nur noch 5 % der Stimmberechtigten und dem Mindest-Zustimmungserfordernis für den Beschluss eines Gesetzes von 25% der Stimmberechtigten andererseits, steht zu befürchten, dass das Instrument der direkten Demokratie von Gruppen und Strömungen innerhalb der Gesellschaft instrumentalisiert wird.

15.

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

-Drucks. 19/5723

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011, wird wie folgt geändert:

„Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest.“

10

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Dem Gesetzentwurf wird zugestimmt.

16.

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Art. 101 der Verfassung des Landes Hessen (Amtszeitbegrenzung des Ministerpräsidenten)

-Drucks. 19/5729

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

1. Als neuer Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Wiederwahl ist nur einmal zulässig“

2. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird Abs. 1 Satz 3.

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Der Gesetzentwurf stößt auf Bedenken.

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Zwar ist die Idee der Diskontinuität grundsätzlich bedenkenswert, führt aber auch dazu, dass an sich geeignete Personen mit Ablauf der zweiten Amtsperiode zwingend das Amt verlassen müssen, auch wenn es unter Umständen keine geeigneten Nachfolger/keine geeignete Nachfolgerin im Amt gibt. Die Folge sind möglicherweise „Umgehungsmanöver“ durch Installierung eines „schwachen“ Kandidaten/Kandidatin, der/die faktisch nur ein Scheinkandidat ist. Alternativ könnte der häufige Wechsel auch dazu führen, dass langfristige Projekte, die über die 10-Jahres Grenze hinaus geplant und umgesetzt werden müssen, mangels Kontinuität in der Durchführung hierunter leiden würden.

Diskontinuität im Amt kann im Übrigen bereits jetzt durch den Wähler erzielt werden, indem er/sie eine andere Partei wählt.

17.

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Art. 77a Stärkung der parlamentarischen Opposition)
-Drucks. 19/5732

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Nach Art. 77 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011 wird als Art. 77a eingefügt:

„Artikel 77a

Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil parlamentarischer Demokratie“.

11

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.:

Es stellt sich hier die Frage, ob neben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, welches das Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition in ständiger Rechtsprechung zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zählt (BVerfGE 2, 1 [13]; 5,85 [197ff] noch eine gesonderte Erwähnung in der Verfassung erforderlich ist.

18.

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikels 8 der Verfassung des Landes Hessen (Recht auf Wohnen)
-Drucks. 19/5734

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1

Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
 RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
 Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
 Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige und diskriminierungsfrei zugängliche Wohnung und auf Versorgung mit Wasser und Energie. Die Miete muss einkommensgerecht sein.“

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Gegen den Gesetzentwurf erheben sich Bedenken.

Das Recht auf angemessenen Wohnraum ist bereits in Artikel 26d als Staatsziel aufgenommen. Bereits jetzt ist auch durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) das Diskriminierungsverbot gesichert.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer einkommensgerechten Miete ist als Verfassungsziel nicht zielführend. Mietpreise außerhalb der Ballungsräume auf dem Land sind oft einkommensgerecht. Wegen fehlender Arbeitsplätze und/oder schlechter Verkehrsanbindung sind sie aber dennoch für viele Menschen keine Option. Ein finanzieller Anreiz von günstigem Wohnraum alleine in den Städten und Ballungsräumen würde zudem zu einer weiteren Verödung ländlicher Regionen in Hessen führen, einhergehend mit immer weniger Infrastrukturmaßnahmen in diesen Gebieten. Ziel müsste vielmehr eine gleichmäßigere Verteilung von Arbeitsplätzen auf Stadt und Land verbunden mit einer guten Verkehrsanbindung und Infrastruktur auch der ländlichen Regionen sein.

19.

Gesetzentwurf

der Fraktion der SDP für ein Gesetz zur Änderung des Art. 59 der Verfassung des Landes Hessen (verfassungsrechtliche Verankerung der „Bildung von Anfang an“, Verbot von Studiengebühren)
-Drucks. 19/5737

12

Sachverhalt:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Nach Art. 59 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2011 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen öffentlichen Grundschulen, weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Studiengebühren werden nicht erhoben. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muss vorsehen, dass für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind.“

2. Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch den unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.“

3. Der bisherige Abs.2 wird zu Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Mittel-, höheren und Hochschulen“ werden ersetzt durch die Wörter „weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen und Hochschulen.“

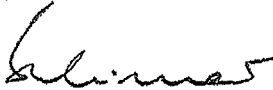
Vorstand: RAuN a.D. Peter Schirmer (1. Vorsitzender), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RAuN'in Edda Steinmetz, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:

Diesbezüglich enthalten wir uns einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schirmer
Rechtsanwalt und Notar a.D.

1. Vorsitzender des Landesverbandes
Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.